OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500223/14/KH

Datum:
Linz, 28. März 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag[a]. Hörzing über die Beschwerde des Herrn G R, X, X vertreten durch Herrn Ing. H R, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 15. März 2016, GZ: UR96-8-2016, wegen einer Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Gemäß § 31 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird die Beschwerde als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15. März 2016, GZ: UR96-8-2016, wurde über Herrn G R (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf), X, X, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 1.500 Euro verhängt, da er hinsichtlich eines ihm von der belangten Behörde erteilten rechtskräftigen Behandlungsauftrages vom 16. November 2015, GZ: UR01-17-2015, zumindest in der Zeit von 26. Jänner 2016 bis 19. Februar 2016 keine Entsorgungsnachweise über die Entsorgung der im Spruch dieses Bescheides angeführten Abfälle vorgelegt hatte. Laut dem Behandlungsauftrag hätten die Abfälle bis längstens 15. Dezember 2015 entsorgt werden sollen.
Bei den vom Behandlungsauftrag vom 16. November 2015 umfassten Abfällen handelte es sich um

- einen PKW, Farbe dunkelgrau, Frontbereich stark beschädigt, Beifahrersitz ausgebaut, Fensterscheiben ausgebaut, Innenverkleidung teilweise ausgebaut, Motorblock nicht entfernt, mit blauer Plane abgedeckt
- einen Motorblock, mit Motoröl verunreinigt, in einer Containermulde
- Autobatterien in einer Containermulde
- PKW-Reifen in einer Containermulde.

2. Das Straferkenntnis wurde laut dem dem Behördenakt beiliegenden Rückschein am 17. März 2016 mittels Übernahme durch eine Mitbewohnerin zugestellt. Der Bf erhob, vertreten durch seinen Vater Ing. H R, eine mit 4. Mai 2016 datierte und am 6. Mai 2016 bei der belangten Behörde eingelangte Beschwerde.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelte dem Bf einen mit 2. Februar 2017 datierten Verspätungsvorhalt, LVwG-500223/12, zum Parteiengehör, welcher laut Rückschein am 8. Februar 2017 durch Hinterlegung zugestellt wurde. Seitens des Bf erfolgte keine Reaktion auf diesen Verspätungsvorhalt.

II. Dazu ist aus rechtlicher Sicht Folgendes festzuhalten:

1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Beschwerdefrist vier Wochen. Das gegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde wurde dem Bf am 17. März 2016 zugestellt, wobei die Sendung laut dem dem Behördenakt beiliegenden Rückschein durch eine Mitbewohnerin übernommen wurde. Der Bf erhob schließlich, vertreten durch seinen Vater Ing. H R, eine mit 4. Mai 2016 datierte und am 6. Mai 2016 bei der belangten Behörde eingelangte Beschwerde. Die Beschwerde wurde somit augenscheinlich zu spät eingebracht. Auf den diesbezüglichen Verspätungsvorhalt erfolgte keine Reaktion seitens des Bf.

2. Durch die Versäumung der Beschwerdefrist ist somit das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde vom 15. März 2016, GZ: UR96-8-2016, in Rechtskraft erwachsen und einer Beurteilung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht mehr zugänglich. Bei Rechtsmittelfristen handelt es sich um gesetzliche Fristen, deren Verlängerung oder Verkürzung weder einer Behörde noch einem Verwaltungsgericht zusteht.
Somit war die verfahrensgegenständliche Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsan-

walt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag[a]. Hörzing